

## Kleinere Mitteilungen.

**Ein Flamingo auf dem Rhein.** Dem «Mannh. Gen.-Anz.» wird aus Speyer berichtet: «Ein seltener Fang gelang einigen hiesigen Fischern, die in der Nähe von Rheinau einen noch nie gesehenen Vogel auf dem Wasser schwimmen sahen und nach langem Jagen durch einen Schlag mit dem Schalthaken in ihre Gewalt brachten, worauf er aber nicht mehr lange lebte. Es war ein Flamingo (*Phœnicopterus antiquorum* Temm.) in karminfarbigem Alterskleid. Der im Süden und Südosten Europas und in Nordafrika heimische Vogel wurde nur in wenigen Fällen in Deutschland beobachtet. So wurde am 10. April 1728 ein Stück bei Alzei geschossen und im Sommer des sehr heissen Jahres 1811 kam gar eine ganze Gesellschaft, 27 an der Zahl, an den Rhein, zuerst bei Kehl, dann bei Gernersheim, von welchen sechs Stück geschossen wurden. Am 25. Juni desselben Jahres sah man eine Anzahl dieser Vögel über Bamberg ziehen, vom 14. bis 16. Juli hielten sich zwei bei Schierstein nächst dem Rheine auf und einige Tage später zeigten sich dieselben bei Instein; in Pommern wurde 1869 einer lebend gefangen. Dies sind seit fast 100 Jahren die einzigen bekannten Vorkommnisse der Flamingos in Deutschland. Ausserdem wurden 1895 in Mähren zwei erlegt.»

Auch in der Schweiz erscheinen zeitweise verirrte Exemplare. Nach dem «Katalog» sind die Flamingos bei Genf und Aubonne, am Neuenburger- und Murtensee, ferner bei Bern und im Tessin beobachtet worden.

D.

**Eidg. Brieftaubengesetz, Jagd- und Vogelschutz.** Nachdem die Referendumsfrist unbenützt abgelaufen ist, werden die Bundesgesetze betreffend die Ueberwachung der Einführung und Verwendung von Brieftauben und über Jagd- und Vogelschutz in die amtliche Gesetzessammlung aufgenommen und ersteres auf 1. November 1904 und letzteres auf 1. Januar 1905 in Kraft erklärt.

## Vogelschutz.

### Zur Handhabung des Eidg. Vogelschutzgesetzes im Kanton Tessin.\*

Die allzu zahlreichen Ungenauigkeiten, welche der mit D. gezeichnete, in Nr. 2 dieser Fachschrift erschienene Artikel ent-

\* Wir bringen die Erwiderung unseres geschätzten Mitarbeiters auf den aus unserer Feder stammenden Artikel in Heft 2 unverändert den geehrten Lesern zur Kenntnis. Redaktion des O.-B. in Bern CARL DAUT.